



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Kündigungsfristen ab 2019 unionsrechtskonform: auch Zeiten vor dem 25. Lebensjahr zählen!	2
Sachgrundlose Befristung bei Vorbeschäftigung unzulässig	2
Datenschutz	3
Neue Datenschutzregeln: mehr als 95.000 Beschwerden wegen Verstößen gegen Datenschutz	3
Orientierungshilfe zu Direktwerbung	3
Gesellschaftsrecht	4
Ausfallhaftung der GmbH-Gesellschafter verjährt in der Regelverjährung	4
Versicherung des GmbH-Geschäftsführers hinsichtlich fehlender strafrechtlicher Verurteilung	4
Gewerblicher Rechtsschutz	5
Markenrechtsmodernisierungsgesetz ("MaMoG") in Kraft	5
BGH: Vorsicht bei Verwendung von "Museumsfotos"	6
Onlinerecht	6
IDO Verband verliert vor dem LG Rostock	6
Erste Abmahnungen wegen Verstoß gegen das neue Verpackungsgesetz	7
Einigung auf neue Regeln für grenzüberschreitenden elektronischen Handel	7
Steuern	8
Fristen für die Umsatzsteuer 2019	8
BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Zuschüssen zu Mahlzeiten	8
Wirtschaftsrecht	9
Ehrenamtliche Handelsrichter gesucht.....	9
Geldwäsche: Neue Liste von Risikoländern	9
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen	10
Veranstaltungen	12
„Rund um das Versicherungsvermittlerrecht: IDD-Weiterbildungsverpflichtung und Impressumspflicht“	12
„Arbeitszeitflexibilisierung - Arbeitszeitsysteme, Arbeit auf Abruf und die neue Brückenteilzeit“	12
„1 Jahr DSGVO“	12

Kündigungsfristen ab 2019 unionsrechtskonform: auch Zeiten vor dem 25. Lebensjahr zählen!

Für die Berechnung der gesetzlichen Kündigungsfristen gelten nunmehr alle tatsächlichen Arbeitszeiten. Der Arbeitgeber hat bei der von ihm einzuhaltenden gesetzlichen Kündigungsfrist die gesamte Dauer der Betriebs- bzw. Unternehmenszugehörigkeit zu berücksichtigen; auch die Zeiten vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Mitarbeiters. Grund: Die bisherige Anrechnungsgrenze des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres nicht zu berücksichtigen waren, verstößt gegen das unionsrechtliche Verbot der Alters-Diskriminierung.

Praxistipp: Der EuGH hat bereits 2010 entschieden, dass die Regelung in § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. nicht mit Unionsrecht vereinbar ist. Deshalb durfte sie nicht mehr angewendet werden. Nun wurde diese gängige Praxis auch ins Gesetz aufgenommen. Mehr Informationen zum Thema Kündigungsfristen finden Sie in unserem Infoblatt → **A03** „[Beendigung, Kündigung, Aufhebung des Arbeitsverhältnisses](#)“, unter der Kennzahl 890, www.saarland.ihk.de.

Sachgrundlose Befristung bei Vorbeschäftigung unzulässig

Die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrags ist nicht zulässig, wenn zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bereits acht Jahre zuvor ein Arbeitsverhältnis von etwa eineinhalbjähriger Dauer mit vergleichbarer Arbeitsaufgabe bestanden hat. Dies hat das BAG entschieden.

Der Kläger war 2004 eineinhalb Jahre als Mitarbeiter bei der Beklagten tätig. 2013 stellte die Beklagte den Kläger erneut sachgrundlos befristet als Facharbeiter ein. Die Parteien verlängerten die Vertragslaufzeit mehrfach, zuletzt bis zum 18. August 2015. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass sein Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt nicht geendet hat. Die Klage hatte in allen drei Instanzen Erfolg. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ist die kalendermäßige, sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrags nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Dadurch wird das befristete Arbeitsverhältnis zu einem unbefristeten.

Die sachgrundlose Befristung war schon mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung. Das Bundesverfassungsgericht (Urteil v. 6. Juni 2018, 1 BvL 7/14, 1 BvR 1375/14) hat letztes Jahr ein Grundsatzurteil gesprochen. Danach ist die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, dass eine sachgrundlose Befristung nur dann unzulässig ist, wenn eine Vorbeschäftigung weniger als drei Jahre zurückliegt, nicht zulässig. Damit würden die Grenzen vertretbarer Auslegung gesetzlicher Vorgaben überschritten. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Anwendungsbereich von § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG eingeschränkt werden kann. So kann das Verbot der sachgrundlosen Befristung dann eingeschränkt werden, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lang zurückliegt oder von sehr kurzer Dauer gewesen ist.

Um einen solchen Fall handelt es sich im vorliegenden Fall nach Ansicht des BAG nicht. Das vorangegangene Arbeitsverhältnis lag acht Jahre und damit nicht sehr lange zurück.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23. Januar 2019 - 7 AZR 733/16

Quelle: PM des BAG vom 23. Januar 2019

Praxistipp: Bei der sachgrundlosen Befristung eines bereits früher einmal beschäftigten Mitarbeiters ist weiterhin Vorsicht geboten. Es muss jeder Einzelfall genau geprüft werden. Auch bei einer Befristung mit Sachgrund muss das Vorliegen des Grundes im Arbeitsvertrag möglichst präzise umschrieben werden. Mehr Informationen zu diesem Thema haben wir Ihnen in unserem Infoblatt → **A05** „[Teilzeit und befristete Arbeitsverträge](#)“ unter der **Kennzahl 67**, www.saarland.ihk.de, zusammengestellt.

Datenschutz

Neue Datenschutzregeln: mehr als 95.000 Beschwerden wegen Verstößen gegen Datenschutz

Die EU-Kommission hat eine erste positive Bilanz zur Datenschutz-Grundverordnung gezogen. Die Bürgerinnen und Bürger sind sich der Bedeutung des Datenschutzes und ihrer Rechte stärker bewusst geworden - und sie nehmen nun diese Rechte wahr. Dies können die nationalen Datenschutzbehörden tagtäglich feststellen. Bislang sind mehr als 95.000 Beschwerden bei den nationalen Datenschutzbehörden eingegangen. Auch erste Geldbußen wurden verhängt, so etwa in Deutschland eine Strafe von 20.000 Euro gegen den Betreiber eines sozialen Netzwerks, das die Daten seiner Nutzer nicht ordnungsgemäß sicherte.

Die Datenschutzbehörden setzen die neuen Vorschriften um und stimmen ihr Vorgehen im Europäischen Datenschutzausschuss besser ab. Sie bieten den Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, Orientierung, indem sie ihnen ihre Rechte und Pflichten erklären.

Die praktische Umsetzung durch die Mitgliedstaaten ist inzwischen weit fortgeschritten. Auf internationaler Ebene zeichnet sich ein klarer Trend hin zu modernen Datenschutzvorschriften ab. Dies erleichtert den Datenaustausch und fördert den Handel. Das beste Beispiel hierfür ist der jüngste Erlass unserer gegenseitigen Angemessenheitsfeststellungen in Bezug auf Japan.

Quelle: Pressemitteilung der EU-Kommission vom 25. Januar 2019

Orientierungshilfe zu Direktwerbung

Die Datenschutzkonferenz (DSK), das Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, hat eine neue Orientierungshilfe zum Thema Direktwerbung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) herausgegeben. Diese Orientierungshilfe geht auf 14 Seiten auf verschiedene Aspekte der Werbung ein und kann auf der Internetseite www.datenschutzkonferenz-online.de kostenfrei abgerufen werden.

Ausfallhaftung der GmbH-Gesellschafter verjährt in der Regelverjährung

In einem aktuellen Fall musste der Bundesgerichtshof (BGH) sich mit den Folgen einer fehlenden Einlageerbringung auseinandersetzen. Im konkreten Fall wurde bei einer ursprünglichen Ein-Mann-GmbH die Einlage unmittelbar an den einzigen Gesellschafter zurückgewährt. In der Folge wurde dieser (nicht eingezahlte) Anteil geteilt und teilweise an zwei neu aufgenommene Gesellschafter abgetreten. Die Gesellschaft fiel in Insolvenz; die Inanspruchnahme des ursprünglichen Alleingesellschafters blieb erfolglos. Schlussendlich wurden diese beiden Gesellschafter in Anspruch genommen.

In seiner Entscheidung (Urteil vom 18. September 2018, Az. II ZR 312/16) bejahte der BGH deren Haftung grundsätzlich. Auch die Anteilserwerber haften für die ausstehende Einlageforderung (§ 16 Abs. 2 GmbHG), soweit sie nicht vor Fälligkeit der betreffenden Einlageforderung aus der GmbH ausgeschieden sind. Die Verjährung richtet sich nach §§ 195, 199 BGB. Damit bleibt ein Zeitraum von drei Jahren zum Jahresende ab Kenntnis bzw. zehn Jahre ab Anspruchsentstehung.

Quelle: Newsletter betrifft-unternehmen 11/18 Bundesanzeiger Verlag GmbH

Versicherung des GmbH-Geschäftsführers hinsichtlich fehlender strafrechtlicher Verurteilung

Bei der Anmeldung einer Änderung in der Person des Geschäftsführers zum Handelsregister muss sich die Versicherung des Geschäftsführers nicht auf den Straftatbestand des Sportwettenbetrugs erstrecken. Dies entschied das OLG Hamm. Gegenteilig hat das OLG Oldenburg mit Beschluss vom 8. Januar 2018, 12 W 126/17, entschieden.

Der Geschäftsführer hatte bei seiner Geschäftsführerbestellung zum Handelsregister versichert, dass keine Umstände vorliegen, aufgrund derer er nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 GmbHG von dem Amt als Geschäftsführer ausgeschlossen wäre. Während der letzten fünf Jahre sei er nicht rechtskräftig wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten verurteilt worden. Weiter hat er ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versicherung hinsichtlich der §§ 265c, 265d und 265e StGB (Sportwettenbetrug) nicht abgegeben wird.

Das Registergericht hat die Anmeldung mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Versicherung des Geschäftsführers nicht vollständig sei. § 6 II 2 Nr. 3 e) GmbHG verweist auf die §§ 265b bis 266a des Strafgesetzbuchs. Mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften werden diese von der Verweisung erfasst.

Das OLG Hamm ist dagegen der Ansicht, dass die von dem neu bestellten Geschäftsführer abzugebende Versicherung sich nicht auf die Tatbeständen der § 265 c bis § 265 d StGB erstrecken muss. Dafür spreche die Gesetzesbegründung, in der die zu beachtenden Strafnormen einzeln aufgezählt werden. Der Sportwettenbetrug wurde dabei nicht genannt.

OLG Hamm, Beschluss vom 27. September 2018 - 27 W 93/18

Markenrechtsmodernisierungsgesetz (“MaMoG”) in Kraft

Das Markenrechtsmodernisierungsgesetz trat am 14. Januar 2019 In Kraft. Es setzt die Vorgaben der neugefassten Markenrechtsrichtlinie (2015/2436/EU) ins deutsche Recht um. Neu eingeführt wird u. a. eine neue Markenkategorie, die „Gewährleistungsmarke“ (§§ 106a ff. MarkenG [neu]). Ferner müssen Marken nicht mehr zwingend grafisch darstellbar, sondern lediglich eindeutig und klar bestimmbar sein. Der Markenschutz endet künftig genau zehn Jahre nach dem Anmeldetag. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Einführung einer “Gewährleistungsmarke”

Damit können nunmehr auch in Deutschland Gütesiegel oder Prüfzeichen neutraler Zertifizierungsunternehmen markenrechtlichen Schutz erlangen. Eine Unionsgewährleistungsmarke existiert bereits seit Oktober 2017.

Wichtig ist, dass die Garantiefunktion - und nicht die Herkunftsfunktion - im Vordergrund steht. Die Gewährleistungsmarke muss bei der Anmeldung als solche bezeichnet werden. Sie muss geeignet sein, die Waren und Dienstleistungen, für die der Markeninhaber das Material, die Art und Weise der Herstellung, die Qualität, die Genauigkeit oder andere Eigenschaften der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen „garantiert“, von solchen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht.

Eine Markensatzung ist obligatorisch. Dort muss der Markeninhaber Angaben machen, insbesondere zu den gewährleisteten Produkteigenschaften, zu den Nutzungsbedingungen sowie zu den Prüf- und Überwachungsmaßnahmen.

Neue Markenformen

Durch die Abkehr von der zwingenden grafischen Darstellbarkeit des Zeichens können gegebenenfalls auch Hologramme, Klangmarken, Multimediamarken und andere Markenformen - soweit keine Schutzhindernisse entgegenstehen - eingetragen werden. Inwieweit dies möglich erscheint, richtet sich nach den technischen Möglichkeiten zur klaren und eindeutigen Darstellung einer Marke in elektronischen Registern.

Die internationale Erstreckung dieser neuen Markenformen scheitert allerdings daran, dass die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) weiterhin eine Wiedergabe der Marke in Form einer zweidimensionalen grafischen Darstellung verlangt.

Anpassung der Schutzdauer

Die Berechnung der Schutzdauer (§ 47 MarkenG) soll für Marken, die nach in Kraft treten des Gesetzes eingetragen werden, genau zehn Jahre nach dem Anmeldetag enden und nicht wie bisher zehn Jahre zum Ende des Monats, in dem die Marke angemeldet wurde.

“Verfalls-” bzw. “Nichtigkeitsverfahren”

Das Lösungsverfahren gegen eingetragene Marken wird zum 1. Mai 2020 in “Verfalls-” bzw. “Nichtigkeitsverfahren” umbenannt. Ferner sollen ab diesem Stichtag auch zügige, unkomplizierte und effizientere Verwaltungsverfahren beim DPMA den Verfall oder die Nichtigklärung von Marken bewirken können (§§ 52 ff. MarkenG). Darüber hinaus können ab dem 1. Mai 2020 neben absoluten auch relative Schutzhindernisse (ältere Rechte) geltend gemacht werden

Zahlreiche Änderungen im Widerspruchsverfahren

Außerdem finden sich diverse weitere Anpassungen im Widerspruchsverfahren (§ 42 MarkenG).

Die Widerspruchsmöglichkeiten werden ergänzt: Geschützte geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen können ab dem 14. Januar 2019 als solche geltend gemacht werden.

Ferner wird eine sog. Cooling-off-Periode eingeführt, die auf Antrag beider Parteien gewährt wird (zwei Monate, mit weiterer Verlängerungsmöglichkeit), um diesen die Möglichkeit einer gütlichen außeramtlichen Einigung zu ermöglichen.

BGH: Vorsicht bei Verwendung von "Museumsfotos"

Fotografien in Museumskatalogen von Gemälden genießen Lichtbildschutz nach § 72 Abs. 1 UrhG. Sie dürfen daher nicht ohne Einwilligung abfotografiert und verbreitet werden. Auch die Anfertigung eigener Fotografien anlässlich eines Museumsbesuchs und deren Verbreitung sind problematisch. Häufig besteht ein vertragliches Fotografierverbot, das Schadensersatzansprüche auslösen kann.

Das Hochladen eingescannter Bilder aus der Museums-Publikation ist unzulässig, so der BGH. Nur das Museum bekam vom Fotografen das Recht übertragen, die Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen. Bei ihrer Anfertigung hat der Fotograf Entscheidungen über eine Reihe von gestalterischen Umständen zu treffen, zu denen Standort, Entfernung, Blickwinkel, Belichtung und Ausschnitt der Aufnahme zählen. Deshalb erreichen solche Fotografien regelmäßig - so auch im Streitfall - das für den Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung.

Auch das Anfertigen eigener Fotografien war im zu entscheidenden Fall unzulässig. Es bestand ein vertraglich vereinbartes Fotografierverbot. Die entsprechende Vorschrift in der Benutzungsordnung und aushängende Piktogramme mit einem durchgestrichenen Fotoapparat stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen dar, die wirksam in den privatrechtlichen Besichtigungsvertrag einbezogen wurden. Die Klägerin kann als Schadensersatz wegen der Vertragsverletzung des Beklagten gemäß § 280 Abs. 1, § 249 Abs. 1 BGB verlangen, dass der Beklagte es unterlässt, die Bildaufnahmen durch Hochladen im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Verhalten stellt ein äquivalent und adäquat kausales Schadensgeschehen dar, das einen hinreichenden inneren Zusammenhang mit der Vertragsverletzung aufweist.

BGH, Urteil v. 20. Dezember 2018 - I ZR 104/17

Onlinerecht

IDO Verband verliert vor dem LG Rostock

Nachdem der IDO Verband für Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V. zuletzt vor dem Oberlandesgericht Köln verloren hatte, hat nunmehr auch das Landgericht (LG) Rostock einen Antrag des IDO auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Das LG Rostock hatte über eine angeblich fehlerhafte Garantiewerbung eines eBay-Händlers zu entscheiden.

Nach Ansicht des LG Rostock fehlte seitens des IDO ein hinreichender Vortrag und Glaubhaftmachung einer erheblichen Anzahl von Mitgliedern, die in dem betroffenen Bereich mit der Verfügungsbeklagten im Wettbewerb stehen. Ferner hat der Verband nicht dazu vorgetragen, inwieweit die einzelnen Mitglieder der gleichen Branche wie die Beklagte angehören. Eine Entscheidung darüber, ob der Verband rechtsmissbräuchlich gehandelt hat, hat das Gericht dahingestellt gelassen.

LG Rostock, Urteil vom 14. Dezember 2018 - 5a HK O 120/18 (nicht rechtskräftig)

Praxistipp: Eine Abmahnung kann nur bei einer bestehenden Abmahnberechtigung ausgesprochen werden. Neben gewerblichen Wettbewerbsvereinen, IHKn, HWKn und Mitbewerber können auch qualifizierte Verbraucherschutzverbände Wettbewerbsverstöße verfolgen. Der Gesetzgeber hat bestimmte Anforderungen an die Klagebefugnis der Vereine/Verbände gestellt: der Verband muss satzungsgemäß der Förderung gewerblicher Interessen bzw. Interessen der Verbraucher dienen. Der IDO Verband konnte in diesem Verfahren nicht nachweisen, dass er in diesem Sinne abmahnberechtigt ist. Es empfiehlt sich immer eine Kontaktaufnahme mit ihrer IHK Saarland, um herauszufinden, ob der Abmahnende abmahnbefugt ist – oder auch nicht.

Erste Abmahnungen wegen Verstoß gegen das neue Verpackungsgesetz

Seit dem 1. Januar 2019 gelten die neuen Regelungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Vertreiber, die Verpackungen, die beim Endverbraucher anfallen, erstmalig gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen (<https://lucid.verpackungsregister.org>). Sind die Verpackungen nicht registriert, darf der Händler diese nicht in den Verkehr bringen. Das Register ist öffentlich einsehbar, damit Jedermann überprüfen kann, ob der Händler seiner Registrierungspflicht nachgekommen ist. Dies bietet auch ein Einfallstor für Abmahnvereine. Obwohl es bisher noch keine Rechtsprechung zum neuen Verpackungsgesetz gibt, ist davon auszugehen, dass eine fehlende Registrierung wettbewerbswidrig ist.

Praxistipp: Händler, die Verpackungen erstmals in Verkehr bringen müssen sich bei der Stiftung Zentrale Stelle registrieren, ansonsten drohen Abmahnungen.

Einigung auf neue Regeln für grenzüberschreitenden elektronischen Handel

Europäisches Parlament und Rat haben sich auf neue Regeln für den Online-Verkauf von Waren und die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen geeinigt. Die Kommission begrüßte die vorläufige Einigung. „Der Schutz der Verbraucher in der gesamten EU wird verbessert. Wenn beispielsweise digitale Inhalte (Musik, Software usw.) fehlerhaft sind, haben die Verbraucher jetzt Anspruch auf Entschädigung. Künftig haben sie auch mehr Zeit um nachzuweisen, dass eine erworbene Ware zum Zeitpunkt des Kaufs fehlerhaft war. Für ein defektes Produkt gelten EU-weit dieselben Entschädigungsmöglichkeiten (Preisnachlässe, Erstattungen usw.).“

Praxistipp: Die Texte müssen jetzt vom Europäischen Parlament und vom Rat förmlich angenommen werden. Im Anschluss daran werden die Richtlinien im EU-Amtsblatt veröffentlicht und 20 Tage später in Kraft treten. Wir werden darüber berichten, damit Onlinehändler sich rechtzeitig darauf einstellen können.

Quelle: PM der EU-Kommission vom 29. Januar 2019

Steuern

Fristen für die Umsatzsteuer 2019

Grundsätzlich sind Unternehmer verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Dabei ist Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer in der Regel

- das Kalendervierteljahr oder
- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Vorjahres (2018) mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 1.000 € betragen, gibt es die Möglichkeit zur Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung der Vorauszahlungen. Hat sich 2018 ein Vorsteuerüberschuss zu Gunsten des Unternehmers von mehr als 7.500 € ergeben, so besteht ein Wahlrecht des Unternehmers, anstelle des Kalendervierteljahrs den monatlichen Voranmeldungszeitraum auszuwählen. Dies kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2019 bis zum 11. Februar 2019 erfolgen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu aufnehmen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Für Unternehmer, die ihre Voranmeldungen monatlich zu übermitteln haben, besteht die Möglichkeit, bis zum 11. Februar 2019 für 2019 Fristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen beim zuständigen Finanzamt zu beantragen, so dass diese jeweils einen Monat später fällig sind. Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2018 angemeldet und bis zum 11. Februar 2019 geleistet wird. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft. Für Unternehmer, die ihre Voranmeldungen vierteljährlich übermitteln, besteht die Möglichkeit, bis zum 10. April 2019 für 2019 Fristverlängerung für Voranmeldungen und Vorauszahlungen zu beantragen. Sie brauchen keine Sondervorauszahlung zu entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben.

BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Zuschüssen zu Mahlzeiten

Das BMF hat mit Schreiben vom 18. Januar 2019 Grundsätze zur Anwendung des Sachbezugswertes bei Zuschüssen des Arbeitgebers veröffentlicht. Die Dokumentation hierzu kann auch digital erfolgen.

Das Schreiben finden Sie hier:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuern/Lohnsteuer/2019-01-18-sachbezugswert-arbeitstaegliche-zuschuesse-mahlzeiten.html;jsessionid=568656B18701159164C98EBE96E75B9A

Wirtschaftsrecht

Ehrenamtliche Handelsrichter gesucht

Die praktischen Erfahrungen von Unternehmern aus der Wirtschaft sind wichtig, um eine faire Entscheidung eines Rechtsstreits herbeizuführen. Daher sind bei den Kammern für Handelssachen der Landgerichte neben den hauptamtlichen Richtern auch ehrenamtliche Handelsrichter tätig. Zwei Handelsrichter entscheiden zusammen mit einem Berufsrichter über Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen.

Die ehrenamtlichen Richter werden auf Vorschlag der IHK Saarland für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine wiederholte Ernennung ist möglich.

Zu einem ehrenamtlichen Richter kann ernannt werden, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das 30. Lebensjahr vollendet hat und
3. als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen war.

Des Weiteren sollte der Handelsrichter in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnen oder in diesem Bezirk eine Handelsniederlassung haben oder einem Unternehmen angehören, welches in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes und in Beziehung darauf alle Rechte und Pflichten eines Richters. Sie sind sachlich und persönlich unabhängig.

Sollten Sie Interesse am Amt des ehrenamtlichen Handelsrichters haben, senden Sie uns gerne eine kurze schriftliche Bewerbung zu: Ass. iur. Heike Cloß, IHK Saarland, 66104 Saarbrücken.

Geldwäsche: Neue Liste von Risikoländern

Die EU-Kommission hat eine neue Liste von 23 Drittländern verabschiedet, die nicht genug im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung tun. Die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz müssen bei Finanztransaktionen mit Kunden und Finanzinstituten unter Beteiligung dieser Drittländer verstärkte Kontrollen („Sorgfaltpflichten“) durchführen.

Die Liste wurde auf der Grundlage einer am 13. November 2018 veröffentlichten Analyse erstellt, die sich auf 54 Länder und Gebiete bezieht und von der Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet wurde. Die der Bewertung unterzogenen Länder erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien:

- Sie haben umfassende Auswirkungen auf die Integrität des EU-Finanzsystems;
- sie unterliegen als internationale Offshore-Finanzzentren der Überprüfung durch den Internationalen Währungsfonds;
- sie haben wirtschaftliche Bedeutung für die EU und unterhalten enge wirtschaftliche Beziehungen zu ihr.

Die Kommission hat für jedes Land die jeweilige Gefährdungstufe ermittelt sowie den einschlägigen Rechtsrahmen und die bestehenden Kontrollen zur Prävention der von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Risiken bewertet und geprüft, ob diese wirksam umgesetzt werden. Dabei hat die Kommission zudem die Arbeiten der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, FATF) berücksichtigt, die in diesem Bereich die internationalen Standards festlegt. Die Kommission ist dabei zu dem Schluss gelangt, dass in 23 Drittländern die Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen. Dabei handelt es sich um 12 von der FATF aufgelistete und 11 weitere Länder, u. a. Saudi-Arabien, Pakistan, Iran, Irak und Tunesien sowie Panama und die Bahamas. Einige Länder auf der neuen Liste sind bereits auf der derzeit geltenden Liste der EU aufgeführt, die insgesamt 16 Länder umfasst.

Quelle: PM der EU-Kommission vom 13. Februar 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Der Entwurf schlägt im Wesentlichen vor, die derzeit den Ländern zugewiesene Aufgabe der ergänzenden Verbraucherschlichtung (Universalschlichtung) zum 1. Januar 2020 auf den Bund zu übertragen. Durch den Betrieb einer bundesweiten Universalschlichtungsstelle soll der Bund die europäische Verpflichtung erfüllen, wonach im Bundesgebiet flächendeckend für eine Infrastruktur von Verbraucherschlichtungsstellen für Verbraucherstreitigkeiten zu sorgen ist. Bislang haben die Länder von der Errichtung ergänzender Universalschlichtungsstellen abgesehen, da mit der anerkannten und bundesweit tätigen Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle am Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl ein flächendeckendes ausreichendes Schlichtungsangebot im Sinne von § 29 Abs. 2 VSB besteht. Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl wird vom Bund jedoch nur noch bis zum 31. Dezember 2019 gefördert. Mit der Beendigung der Förderung ist ungewiss, ob ab dem 1. Januar 2020 die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der Errichtung von Universalschlichtungsstellen durch die Länder weiterhin erfüllt sind. Mit Umsetzung des gemachten Vorschlags wäre sichergestellt, dass die notwendige Struktur zur Streitschlichtung in den Bundesländern nicht mehrfach aufgebaut werden muss.

Überdies regelt der Entwurf, dass ein Verbraucher oder ein Fluggast im Luftverkehrsbereich, der sich nach Erhebung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage in das Klageregister hat eintragen lassen, nicht noch parallel zum Musterfeststellungsverfahren ein Schlichtungsverfahren über den streitigen Anspruch oder das streitige Rechtsverhältnis führen kann.

Darüber hinaus soll das Schlichtungsangebot der Universalschlichtungsstelle des Bundes auf Streitigkeiten oberhalb eines Streitwerts von 10 Euro bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro erweitert werden (bisherige Obergrenze: 5.000 Euro).

Ferner soll geregelt werden, dass das Bundesamt für Justiz nicht nur die deutsche Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung ist, sondern in dieser Funktion Verbraucher und Unternehmer auch bei rein innerstaatlichen Streitigkeiten beraten kann, wenn die Beschwerde über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung eingereicht worden ist.

Schließlich sollen durch das Bundesamt für Justiz anerkannte private Schlichtungsstellen im Versicherungsbereich verpflichtet werden, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Geschäftspraktiken eines Unternehmers zu unterrichten, die ihnen bei ihrer Schlichtungstätigkeit bekannt geworden sind und die die Interessen von Verbrauchern erheblich beeinträchtigen können.

Veranstaltungen

„Rund um das Versicherungsvermittlerrecht: IDD-Weiterbildungsverpflichtung und Impressumspflicht“

Freitag, 8. März 2019, 14.00 - 16.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referenten: Ass. iur. Thomas Teschner, IHK Saarland, und Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland

Anmeldungen **bis 7. März 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

„Arbeitszeitflexibilisierung - Arbeitszeitsysteme, Arbeit auf Abruf und die neue Brückenteilzeit“

Donnerstag, 28. März 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalbau, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Frank Gust, Training und Beratung im Arbeitsrecht

Anmeldungen **bis 27. März 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

„1 Jahr DSGVO“

Donnerstag, 23. Mai 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Rechtsanwalt Hubert Beeck und Rechtsanwältin Jennifer Hohmann, Homburg

Anmeldungen **bis 22. Mai 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020